
S A T Z U N G

des

Turn- und Sportvereins Nordenstadt 1883 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- a. Dem im Jahre 1883 gegründeten Turnverein Nordenstadt wurde laut Beschluß der am 17. November 1951 ordentlich einberufenen Hauptversammlung der Name Turn- und Sportverein 1883 Nordenstadt e.V. (TuS Nordenstadt) gegeben.
- b. Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Nordenstadt.
- c. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. 1340 einbetragen und Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der Landesverbände, dessen Sportarten im Verein betrieben werden.
- d. Die Vereinsfarben sind blau-orange.
- e. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Aufgaben

- a. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Ausübung des Sports innerhalb bestehender Sport-Fachverbände, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Betätigung seiner Mitglieder im Sinne des Amateurgedankens.
- b. Die Pflege des Sports wird freiwillig nach demokratischen Grundsätzen unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkte betrieben.
- c. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich freiwillig den Gesetzen des Sports, die auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit abgestellt sind.
- d. Die Mitglieder der einzelnen Fachschaften sind zur sportmedizinischen Untersuchung anzuhalten, ihrer Konstitution und Veranlagung gemäß sowie zwecks sportlicher Weiterbildung zu beraten und zu fördern. Mögliche Kosten können nicht dem Verein in Rechnung gestellt werden.
- e. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Jugendsport gewidmet sein. Die jugendpflegerische und erzieherische Arbeit ist nach Kräften zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- d. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde werden nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet.

§ 4 Vereinstätigkeit

Die Vereinstätigkeit besteht insbesondere in der

- a. Durchführung von Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen sportlicher, kultureller und geselliger Art,
- b. Bereitstellung von Übungsstätten und Geräten,
- c. fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

Für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Spiel- und Übungsbetriebes sind die Fachschaftsleitungen verantwortlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem erworben werden, ohne Unterschied des Geschlechts. Jedes Mitglied hat sich im Sinne und Interesse des Vereins zu betätigen und den gefaßten Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen.
- b. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 1. Aktive (sporttreibende Mitglieder)
 2. Fördernde (nicht sporttreibende Mitglieder)
 3. Kinder, Schüler und Jugendliche
 4. Ehrenmitglieder
- c. Beantragt ein aktives Mitglied seine Umstellung als förderndes Mitglied, so hat dies schriftlich unter Angabe der Gründe - über die jeweilige Fachschaftsleitung - an den Vorstand zu erfolgen. Dies ist spätestens 2 Monate vor Halbjahresende zulässig.

§ 6 Aufnahme

- a. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist ein Einspruch über diesen Bescheid innerhalb von 4 Wochen beim Ältestenrat möglich.
- b. Für Jugendliche ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- c. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied - nach Abbuchung (Zahlung) der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Jahr bzw. Halbjahr - eine Mitgliedskarte. Auf Wunsch ist eine Vereinssatzung erhältlich.

- d. An- und Abmeldungen von Mitgliedern sind dem geschäftsführenden Vorstand und der Fachschaftsleitung vorzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder sind nach vierwöchiger Mitgliedschaft stimmberechtigt und wahlfähig, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können jedoch nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
1. alle Vereinserrichtungen zu benutzen, soweit es die Verhältnisse in den Fachschaften zulassen;
 2. an allen Veranstaltungen teilzunehmen und auf Vorzeigen des Mitgliedausweises den verbilligten Eintrittspreis für Mitglieder in Anspruch zu nehmen;
 3. über den Vorstand der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten;
 4. sich als aktive Mitglieder in den einzelnen Fachschaften zu organisieren;
 5. die Fachschaft, für die sie in der Saisonrunde gemeldet wurden, nach Saisonende zu wechseln.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. Vereinssatzung, Vereinsordnungen, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten. Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse werden für die Dauer von 14 Tagen in den Vereinsschaukästen veröffentlicht;
 2. zur Bezahlung der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr und des Beitrages sowie des vom Vorstand genehmigten, in den einzelnen Fachschaftsversammlungen beschlossenen, gesonderten Beitrages (§ 9f);
 3. den übernommenen Funktionen nach Kräften gerecht zu werden;
 4. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum zu erhalten und fürsorglich zu behandeln;
 5. Wohnungs- und Bankkonto-Änderungen dem Vorstand schriftlich anzuzeigen;
 6. die Kosten infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereinsvermögens zu ersetzen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluß, durch Tod oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt ist dem Vorstand (1. Vorsitzende/r) schriftlich unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Halbjahresende (Postdatum).
Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist.
Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den erweiterten Vorstand bei grober Verletzung der Satzung, bei unehrenhaften oder die Interessen des Vereins schädigenden Handlungen sowie wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, als auch sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Das Mitglied ist zu den Vorwürfen zu hören. Ein Beschluß mit Begründung ist dem Betroffenen zuzustellen. Es steht ihm das Recht zu, innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung beim Ältestenrat Einspruch einzulegen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

- b. Das Mitglied verliert mit dem Ende der Mitgliedschaft jeden Anspruch an den Verein; jedoch bleiben die dem Verein gegenüber anfallenden Verpflichtungen sowie die Haftung für einen dem Verein zugefügten Schaden dadurch unberührt. Zu eventuell rückständigen Zahlungen ist der/die Austretende ausdrücklich verpflichtet. Das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum (Sportbekleidung und Geräte) ist zurückzugeben oder bei Verlust zu ersetzen.

§ 9 Beitragszahlung

- a. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beiträge werden durch Beschluß einer Mitgliederversammlung festgelegt. Zu diesem Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, den Erwachsenenbeitrag für Aktive und Fördernde sowie den Beitrag für Kinder und Jugendliche.
- b. Familien mit mehreren Familienangehörigen als Mitglieder zahlen nur für die vier ältesten aktiven Familienangehörigen.
- c. Der Vereinsbeitrag wird durch Einzugsverfahren (wahlweise halb- oder ganzjährlich) erhoben. Begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
- d. Für alle Mitglieder ist eine Grenze in der Beitragsleistung nach oben nicht festgesetzt.
- e. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- f. Die Fachschaften sind berechtigt, einen gesonderten Beitrag zu erheben, der zur Durchführung des Sportbetriebes in der betreffenden Fachschaft erforderlich ist. Der Fachschaftsbeitrag ist durch Beschluß in einer Fachschaftsversammlung festzulegen. Vor dem Fachschaftsbeschluß ist der Fachschaftsbeitrag vorher durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
- g. Der geschäftsführende Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern den Beitrag bis zu 6 Monaten stunden- oder teilweise erlassen. Diese Mitglieder haben den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung;
 b. der geschäftsführende Vorstand;
 c. der erweiterte Vorstand;

- d. die Fachschaftsleitungen;
- e. der Ältestenrat;

§ 11 Mitglieder- und Hauptversammlung

- a. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 10 Tage vorher schriftlich im Vereinsschaukasten oder durch Veröffentlichung in einer Wiesbadener Zeitung (z.B. Erbenheimer Anzeiger) erfolgen. Die Tagesordnung ist hierbei bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Einschränkung beschlußfähig.
- b. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich gemäß Absatz a. einzuberufen, wenn mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- c. In jedem Kalenderjahr ist möglichst im I. Quartal eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlußunfähigkeit muß der geschäftsführende Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- d. Der Erledigung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte,
 2. Erstattung des Kassenberichtes durch die Kassierer,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 5. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, wenn dessen Amtsdauer abgelaufen ist,
 6. Neuwahl bzw. Bestätigung des erweiterten Vorstandes,
 7. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
 8. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages,
 9. Beschlußfassung über Anträge.
- e. Anträge für eine Mitglieder- oder die Hauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können, wenn eine Zweidrittelmehrheit sie unterstützt, während der Mitglieder- oder Hauptversammlung zur Beschlußfassung zugelassen werden.

§ 12 Neuwahl des Vorstandes

- a. Zur Vornahme der Neuwahl werden durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung der Wahlleiter und zwei Beisitzer gewählt, wovon ein Beisitzer als Protokollführer fungiert.
- b. Der Wahlleiter leitet die Wahl der neuen Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts. Werden aus der Ver-

sammlung für die Besetzung einer Funktion mehrere Mitglieder in Vorschlag gebracht, so hat die Wahl geheim zu erfolgen.

- c. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme einer auf sie zutreffenden Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- a. Zur Führung der Vereingeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung den "geschäftsführenden Vorstand" (GV).
Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die:
1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 1. Schriftführer/in
 2. Schriftführer/in
 1. Kassierer/in
 2. Kassierer/in

Sitz und Stimme hat ein/e evtl. Ehrenvorsitzende/r.

- b. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- c. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende - in seinem/ihrem Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende - vertritt den Verein mit dem/der 1. Schriftführer/in - in seinem/ihrem Verhinderungsfall der/die 2. Schriftführer/in - oder dem/der 1. Kassierer/in - in seinem/ihrem Verhinderungsfall der/die 2. Kassierer/in. Der jeweilige Verhinderungsfall muß nach außen nicht nachgewiesen werden.
- d. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen. Ihm steht die Beratung und Beschlußfassung aller Vereinsangelegenheiten zu. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung durch, überprüft die Ausführung der eigenen Beschlüsse und hat auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu achten.
- e. Die Schriftführer führen über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokoll, sie erledigen alle schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen wurden.
Die Kassierer verwalten die Vereinskasse und integrieren die Fachschaftskassen in die Gesamtkasse. Sie führen Buch über Ein- und Ausgaben und erledigen das Rechnungswesen, wobei das Gemeinnützigkeitsrecht und das Vereinssteuerrecht zu beachten sind. Sie bearbeiten die An- und Abmeldungen und führen die Mitgliederkartei bzw. die EDV-Listen; sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Der/die 1. Kassierer/in ist berechtigt, monatlich bis zu 100.-- selbstständig auszugeben.
- f. Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu

berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung muß eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Ein Vorstandsmandat erlischt mit dem Austritt aus dem Verein.

Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens monatlich zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsfachschaften stimmberechtigt teilzunehmen und sind auch zu allen Fachschaftsversammlungen einzuladen.

- g. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt:
1. Ausschüsse zu bestellen, bei denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht teilnehmen kann,
 2. bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen Strafen auszusprechen, gegen die Berufung beim Ältestenrat möglich ist.
- h. Dem Vorstand ist regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Vereins- und Fachschaftskassen zu berichten.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. Beisitzern/Beisitzerinnen, deren Zahl jeweils die Jahreshauptversammlung festlegt
3. Repräsentanten der Fachschaften

Die Beisitzer/innen und der/die Vereinspressewart/in werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Fachschaftsrepräsentanten werden jährlich von ihren Fachschaftsversammlungen gewählt.

Die Beisitzer/innen können innerhalb des Vorstandes mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 15 Fachschaftsleitungen und deren Zuständigkeit

- a. Für die im Verein betriebenen Sportarten sind Fachschaften eingerichtet.
- b. Über die Gründung von Fachschaften beschließt der Vorstand. Die Auflösung von Fachschaften kann der Vorstand nur beschließen, wenn einer Fachschaft weniger als 7 erwachsenen Mitglieder angehören.
- c. Die Fachschaften bestimmen jeweils auf ihrer Jahreshauptversammlung die Struktur ihrer Leitungen. Folgende Funktionen sind nicht disponibel:
 - Verantwortliche(r) gegenüber dem Gesamtvorstand
Dies ist in der Regel ein(e) Fachschaftsleiter(in)
 - Kassierer(in)
 - Revisoren(-innen)

- d. Hauptaufgabe der Fachschaften ist der ordnungsgemäße, der Zeit angepaßte Übungs- und Spielbetrieb. Bei Übungsleitern/-leiterinnen ist besonderer Wert auf fachliche Ausbildung - Lizenz des LSB oder der Fachverbände -, Pünktlichkeit und Kenntnisse in Erster Hilfe zu legen.
- e. In Fachschaftskassen und in vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Fachschaftsgruppenkassen (z.B. Alte Herren) werden die aus Beiträgen, dem Spiel und Sport sowie dem geselligen Zweckbetrieb (z.B. Turnieren, Sportwochen) sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben verwaltet. Es ist nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes darüber Buch zu führen. Eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist dem/der 1. Kassierer/in quartalsmäßig abzugeben, ebenso der geprüfte Kassenbericht über das vergangene Kalenderjahr spätestens im ersten Monat des neuen Jahres. Dieser ist in den Kassenbericht des Vereins einzufügen. Die Fachschaften wählen drei Revisoren; die Aufgaben der Vereinsrevisoren sind davon nicht berührt.
- f. Ausgaben sind unter Beachtung der Satzung und Einhaltung der §§ 2,3 und im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel statthaft und nur für sportliche Belange sowie gesellschaftliche Veranstaltungen der Fachschaften möglich.
- g. Die Fachschaftsleitungen sind der Fachschaftshauptversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Sie haben bis Ende jeden Jahres die Fachschafts-Jahres- und Kassenberichte und Haushaltspläne im Sinne des § 11 Abs. d. dem/der 1. Kassierer/in zu geben und sind in Fachschaftsversammlungen jährlich neu zu wählen.
- h. Alle Fachschaften führen möglichst 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung eine Jahres-Fachschaftsversammlung durch. Sie wird von der Fachschaftsleitung einberufen; hier wählen die stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder die Fachschaftsleitungen. Die Grundsätze dieser Satzung sind dabei zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand ist hierbei einzuladen.

§ 16 Ehrenvorsitzende/r

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Ehrenmitglieder eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Zur/zum Ehrenvorsitzende/n kann nur ein Mitglied vorgeschlagen werden, das sich in der Führung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 17 Ältestenrat

- a. Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre einen Ältestenrat von mindestens 5 Mitgliedern; diese sollen möglichst verdiente, erfahrene, ältere Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand oder einer Fachschaftsleitung angehören dürfen.

- b. Er wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n. Seine Aufgaben bestehen darin, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und bei Repräsentationsanlässen in Erscheinung zu treten.
- c. Der Ältestenrat tritt auf Anruf als letzte Instanz in Tätigkeit bei persönlichen Streitigkeiten, persönlichen Angelegenheiten und bei Einsprüchen gegen Aufnahmeablehnung und Ausschlüssen.
Ihm obliegt es, persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich zu schlichten.
- d. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Vereinskassenprüfer

- a. Kassenbelege, Bankauszüge und die Kassen, einschließlich der Fachschaftskassen, werden von mindestens drei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Mitgliedern geprüft. Die Prüfer müssen volljährig sein und dürfen kein Vorstands- und Fachschaftsamt bekleiden.
- b. Sie haben die Pflicht und das Recht, alle Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c. Eine kurzfristige Kassenprüfung der Vereins- und Fachschaftskassen kann vom geschäftsführenden Vorstand angeordnet werden.
- d. Vor jeder Jahreshauptversammlung muß eine Kassenprüfung stattfinden.

§ 19 Ehrung von Mitgliedern

Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, er kann Fachschaftsleitungen damit beauftragen. Voraussetzungen und Art der Ehrung sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 20 Haftung

Gegenüber Unfällen bei sportlichen Veranstaltungen und im Training sind die Mitglieder beim Landessportbund zu versichern. Der Verein und seine Übungsleiter haften nicht für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Übungsbetrieb oder durch die Nutzung der Vereinseinrichtungen entstehen.
Der Verein übernimmt keine Haftung für eingetretene Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sporthallen und Umkleidekabinen sowie den sonstigen Räumen des Vereins.
Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und dem vereinseigenen Inventar besteht.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mehrheit.

§ 22 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Für einen Beschluß dieser Hauptversammlung zur Auflösung oder zur Aufhebung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, nötigenfalls ist die Zustimmung von Vierfünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das sich nach der Regulierung der Verbindlichkeiten ergebende Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Wiesbaden zu und wird von dieser solange verwaltet, bis sich ein Verein wiedergegründet hat, dem das Vermögen zu übertragen ist. Das Sportamt der Landeshauptstadt Wiesbaden gilt nur als Treuhänder des Vermögens bis zur Übernahme durch einen neuen Verein, dessen Zweck dem § 2 dieser Satzung entsprechen muß.

§ 23 Schlußbestimmung

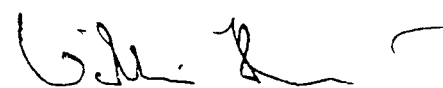
Diese von der Jahreshauptversammlung am 22.04.94 beschlossene Satzung sowie die Geschäfts- und Ehrenordnung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Wiesbaden-Nordenstadt, den 6.06.94


Wolfgang Kiehne
1. Vorsitzender


Rosemarie Sprenger
1. Schriftführerin


Irene Schmidt
2. Schriftführerin


Willi Herwig
1. Kassierer


Jürgen Kloft
2. Kassierer

Anhang zur Satzung

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Geschäftsordnung

- 12 -

§ 1

Alle Versammlungen und Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach parlamentarischen Regeln geleitet.

§ 2

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.

§ 3

- a. Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen;
- b. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen;
- c. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung;
- d. Ausnahmen hierzu regeln die §§ 22, 23 der Satzung.

§ 4

- a. Über jeden Punkt der Tagesordnung soll eine Diskussion stattfinden. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- b. Die Wortmeldungen sind sorgsam in einer Rednerliste festzuhalten. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, zu einer Sache das Wort zu ergreifen. Schweift der Redner von der Sache ab, so ist der Versammlungsleiter berechtigt, ihn zur Sache zu ermahnen; wird die Mahnung wiederholt nicht beachtet, steht dem Versammlungsleiter das Recht zu, dem Redner für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Nachdem die einzelnen Redner gesprochen haben und verlesen sind, wird einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt. Persönliche Bemerkungen zum Antrag folgen erst nach der Abstimmung.

§ 6

- a. Anträge auf Schluß der Debatte, zur Tagesordnung oder auf Vertagung müssen sofort erledigt werden. Es erhält ein Redner für und ein Redner dagegen das Wort.
- b. Antragsteller auf Schluß der Debatte, zur Tagesordnung

oder auf Vertagung können vorher nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 7

Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zur Sache zum Wort zugelassen werden.

§ 8

Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein. Einer direkten Erwiderung ist stattzugeben.

§ 9

Der Versammlungsleiter kann verlangen, daß in der Versammlung gestellte Anträge schriftlich eingereicht werden.

§ 10

- a. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern nicht auf geheime Abstimmung verzichtet wird.
- b. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen.

§ 11

- a. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren.
- b. Ergänzungsanträge kommen erst zur Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung.
- c. Der Wortlaut des Antrages ist vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 12

- a. Nach Schluß der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, daß sie mit "ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

- b. Bevor mit der Abstimmung begonnen wird, kann das Wort dazu verlangt werden über die Stellung der Frage, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge.
- c. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 13

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft, wird mit den Satzungen veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt.

Genehmigt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 06. Juni 1988.
Diese von der Jahreshauptversammlung am 30. März beschlossene Fassung der Geschäftsordnung tritt in der am 2. Oktober 1990 redaktionell geänderten Fassung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.